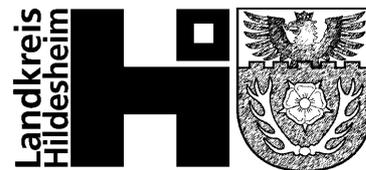


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 28. Mai 2008

Nr. 23

Inhalt	Seite
06.03.2008 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Nordstemmen	518
04.03.2008 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in Coppengrave	519
06.05.2008 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave	532
20.05.2008 - 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sibbesse	534
21.05.2008 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	536
22.05.2008 - Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	537
22.05.2008 - Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der K 326, Ortsdurchfahrt (OD) Woltershausen von Betr.-km 3,305 (K 323) bis Betr.-km 0,663 (K 326)	538
22.05.2008 - Auslösung der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Dinklar, Kreis Hildesheim-Marienburg 106	539
22.05.2008 - Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß und Klein Ilde, Kreis Hildesheim-Marienburg 108	540
23.05.2008 - Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Verfügung über das Erlöschen von Verbandsanteilen der Verkoppelungs-Interessentenschaft Nordstemmen	541
23.05.2008 - Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen	542
26.05.2008 - Sitzung des Krankenhausausschusses, Landkreis Hildesheim	544
Tagesordnung des öffentlichen Teiles der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste (A 1) am 03.06.2008, Landkreis Hildesheim	545

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Nordstemmen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

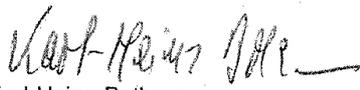
§ 5, Abs. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 Euro für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31171 Nordstemmen, den 06.03.2008


Karl-Heinz Bothmann
Bürgermeister



Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in Coppengrave

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave am 04. März 2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit eine Teilfläche des Flurstücks 61 Flur 2 Gemarkung Coppengrave in Größe von insgesamt 0,1848 ha. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave/Samtgemeinde Duingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich

zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde mitzuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde

Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der oder die Berechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Wahlgrabstätten (§ 13)
- c) Urnenwahlgrabstätten. (§ 14)
- d) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 15)
- e) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen (§ 15a)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге
 - von Kindern: Länge: 1,20m Breite: 0,60m
 - von Erwachsenen: Länge: 2,10m Breite: 0,90m
- b) für Urnen: Länge: 0,80m Breite: 0,80m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die

Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 40cm x 60cm x 4cm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt. Zudem sind nur nicht erhabene Inschriften zulässig.

§ 15a Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten für Urnenbestattungen

(1) Pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenreihengrabstätten.

(3) Die Gestaltung hat mit einer 400 x 600 x 40 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen sowie das Abstellen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen nicht erlaubt. Zudem sind nur nicht erhabene Inschriften zulässig.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(4) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen,

soweit sie die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- c) Wenn der Produktions-/ Bearbeitungsort des Grabmals in Asien, Afrika oder Lateinamerika liegt, ist der Nachweis erforderlich, dass das Grabmal in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurde (s. auch § 20 Abs. 2).

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann

der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 4.

§ 25 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigte alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o.g. Anlagen übernimmt.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 27. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der oder die bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der oder die bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle / Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle / Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung

geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29

Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 03. April 1995 außer Kraft.

Coppengrave, den 04.03.2008

Der Kirchenvorstand:

P. Woscholski

Vorsitzende/r



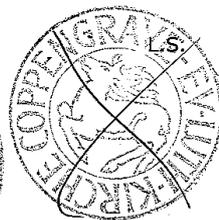
T. Fennebaum
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 20.05.2008

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Coppengrave hat der Kirchenvorstand am 06.05.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 500,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 225,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 20,00 € |

3. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 400,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 13,00 € |

4. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.400,00 € |
|---------------------------------|------------|

5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen:

- | | |
|---------------------------------|------------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 1.150,00 € |
|---------------------------------|------------|

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a) oder 3.a).
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b) oder 3.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Überprüfung der Standsicherheit

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 15,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 45,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 1,40 €
- d) für die Nutzung der Friedhofskapelle 95,00 €

III. Sonstige Gebühren:

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Coppengrave, den 06.05.2008

Der Kirchenvorstand:

P. Woschke
Vorsitzende/r

T. Fennemann
Kirchenvorsteher/in



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 20.06.2008

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand:
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



BEKANNTMACHUNG

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sibbesse

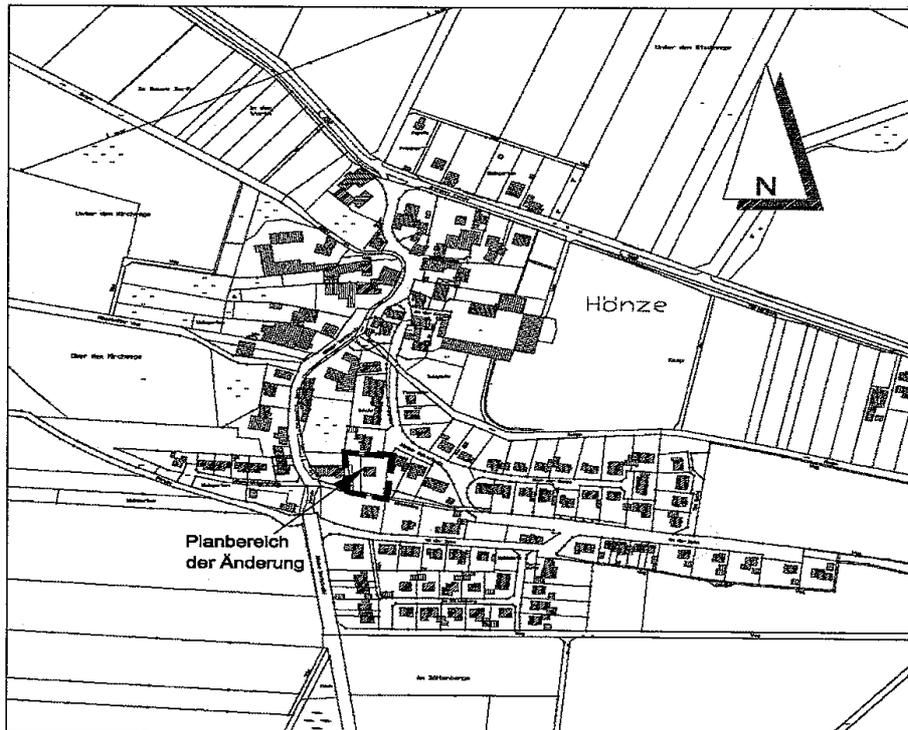
Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 17.10.2007 gemäß § 13a BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Unter dem Bahnhof“ als Satzung beschlossen.

Mit Bekanntmachung vom 31.10.2007 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Unter dem Bahnhof" rechtsverbindlich geworden.

Da die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch die 1. Berichtigung dem Bebauungsplan Nr. 3 "Unter dem Bahnhof" 3. Änderung angepasst worden. Der Rat der Samtgemeinde Sibbesse hat am 14.05.2008 die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet der 1. Berichtigung liegt im Zentrum der Ortschaft Hönze an der Hönzer Schulstraße. Der Geltungsbereich wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Inhalt der Berichtigung

Mit der Berichtigung wird die Baufläche für den Gemeinbedarf - Kirche - aufgehoben und als Wohnbaufläche dargestellt.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann in der Samtgemeinde Sibbesse (Bauamt) Friedrich – Lücke – Platz 1, 31079 Sibbesse während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

gez. Schneider

Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

**Montag, den 02.06.2008, um 16.00 Uhr,
findet in der DRK-Rettungswache Alfeld,
Industriestr. 9, 31061 Alfeld / Limmer (siehe Anfahrtsskizze)**

eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.

Im Anschluss an die Sitzung besteht die Möglichkeit zur Besichtigung der Rettungswache.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

01. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 07.04.2008;
04. Einwohnerfragestunde
05. Vorstellung der „DRK Rettungsdienst und Krankentransport Alfeld gGmbH“ durch den Geschäftsführer Rainer Beutner
06. Abschlussbericht des Projektes „Mobile Geschwindigkeitsüberwachung“
07. Bericht der Polizeiinspektion Hildesheim über die Arbeit der Unfallkommission durch PHK Schwetje
08. Vergabe von Aufträgen für Straßenbaumaßnahmen während der Sommerpause des Kreistages und seiner Ausschüsse
09. Radwegebauprogramm im Landkreis Hildesheim;
Sachstandsbericht der Verwaltung
10. Antrag auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeuges (H)LF 20/16 für die Ortsfeuerwehr Sibbesse
11. Antrag auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeuges (H)LF 20/16 für die Ortsfeuerwehr Grasdorf
12. Antrag der Samtgemeinde Lamspringe auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines Hilfeleistungsgruppenfahrzeuges (HLF) 20/16
13. Wesentliche Produkte beim Landkreis Hildesheim
Dezernat 2;
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Hildesheim, den 21. Mai 2008

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Hartmann

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Aus § 4 Abs. 1a der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006 AT 46 V1), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. 05. 2008 (BAnz. v. 06. 05. 2008, S. 1599) ergibt sich eine **grundsätzliche Verpflichtung zur Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen**.

Von dieser Verpflichtung zur Impfung werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Hildesheim **folgende Ausnahmen** gemäß § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:

- a) für Mastrinder, die im Stall gehalten werden;
- b) für sonstige Mastrinder, außer wenn nach einer Risikobewertung durch die zuständige Veterinärbehörde im Einzelfall eine BT-Impfung für erforderlich gehalten wird.
- c) für Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden,
- d) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung im ersten Jahr als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern. Da bei Rindern die meisten Schäden bei den Kühen vorgekommen sind, soll sich die Impfung auf die Kühe und die empfänglichen Nachzuchttiere konzentrieren.

Widerrufvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziffer. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Für das Verbringen von Tieren gelten die Vorschriften der EG-Verordnung Nr. 1266/2007 vom 26.10.2007, zuletzt geändert durch die EG-Verordnung Nr. 289/2008. Aktuelle Informationen über die Blauzungenkrankheit können auch unter www.tierseucheninfo.niedersachsen.de im Internet abgerufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hildesheim, den 22. Mai 2008

Der Landrat
Im Auftrag
Dr. Wichern

Die Allgemeinverfügung wurde am 23. 05. 2008 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung veröffentlicht und trat somit am 24. 05. 2008 in Kraft.

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der K 326, Ortsdurchfahrt (OD) Woltershausen von Betr.-km 3,305 (K 323) bis Betr.-km 0,663 (K 326)

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Ausbau der K 326, OD Woltershausen, von Betr.-km 3,305 (K 323) bis Betr.-km 0,663 (K 326) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) i.V.m. lfd. Nr. 21 der Anlage 1 zum NUVPG erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 4 NUVPG öffentlich bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 22.05.2008

im Auftrag

Köhler



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
Aktenzeichen: (910) (15) 15 17/10
Datum: 22.05.2008

Öffentliche Bekanntmachung

über die

Auflösung der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Dinklar, Kreis Hildesheim - Marienburg 106

Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Dinklar, Kreis Hildesheim - Marienburg 106, wird gemäß § 153 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) aufgelöst.

Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft ist gem. § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen, wenn die der Teilnehmergeinschaft nach der Schlussfeststellung obliegenden Aufgaben erfüllt sind.

Die der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Dinklar nach der Schlussfeststellung noch obliegenden Aufgaben sind erfüllt oder werden durch den durch Verfügung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover – Amt für Landentwicklung - vom 11.11.2005, Az.: Herten - RV Dinklar 6006/2 – 11/05, nach § 48 Abs. 1 Ziffer 1 Realverbandsgesetz (RVG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 412), gegründeten „Realverband Dinklar“ erfüllt, dessen Aufgabe die Unterhaltung der in seinem Gebiet durch die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Dinklar, geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer III. Ordnung, landschaftspflegerische Anlagen) ist.

Die Kassenbestände sind auf Realverband Dinklar übertragen worden. Das Grundvermögen wurde laut Mitteilung des Amtsgerichts Hildesheim am 13.04.2007 auf den Realverband Dinklar übertragen. Die Voraussetzungen für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Dinklar sind somit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe – vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, einzulegen.

Im Auftrag

Hasse





Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim
Aktenzeichen: (910) (15) 15 17/10
Datum: 22.05.2008

Öffentliche Bekanntmachung

über die

**Auflösung der Teilnehmergeinschaft der
Flurbereinigung Groß und Klein Ilde, Kreis Hildesheim - Marienburg 108**

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß und Klein Ilde, Kreis Hildesheim - Marienburg 108, wird gemäß § 153 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) aufgelöst.

Begründung:

Die Teilnehmergeinschaft ist gem. § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen, wenn die der Teilnehmergeinschaft nach der Schlussfeststellung obliegenden Aufgaben erfüllt sind.

Die der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß und Klein Ilde nach der Schlussfeststellung noch obliegenden Aufgaben sind erfüllt oder werden durch den durch Verfügung des Amtes für Agrarstruktur Hannover vom 18.11.2003, Az.: 1.67 Realverband Groß und Klein Ilde 6006/2 – 11/03, nach § 48 Abs. 1 Ziffer 1 Realverbandsgesetz (RVG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nieders. GVBl. S. 412), gegründeten „Realverband Groß und Klein Ilde“ erfüllt, dessen Aufgabe die Unterhaltung der in seinem Gebiet durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß und Klein Ilde, Kreis Hildesheim - Marienburg 108, geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer III. Ordnung, landschaftspflegerische Anlagen) ist.

Die Kassenbestände sind auf Realverband Groß und Klein Ilde übertragen worden. Das Grundvermögen wurde laut Mitteilung des Amtsgerichts Hildesheim am 27.09.2003 auf den Realverband Groß und Klein Ilde übertragen. Die Voraussetzungen für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß und Klein Ilde, Kreis Hildesheim - Marienburg 108, sind somit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe – vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, einzulegen.

Im Auftrag

Hasse





Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Durchwahl: (05121) 309 2062
Fax-Durchwahl (05121) 309 95 2062
Aktenzeichen: (910) (15) 15 16/20-3
Datum: 23.05.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 23.05.2008, Az. (910) (15) 15 16/20-3, gemäß § 43 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412) das Erlöschen sämtlicher Verbandsanteile in bestimmten Gebietsteilen der Verkoppelungs-Interessentenschaft Nordstemmen, die mit den dort belegenen Grundstücken verbunden sind, angeordnet. Die Grundstücke liegen im Bereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 0122 „Innerörtliche Verbindungsstraße / Zuckerfabrik“ 4. Änderung (Anlage 1), und Nr. 0125 „Mahlerter Straße – Nord“ (Anlage 2) der Gemeinde Nordstemmen.

Die betroffenen Verbandsanteile erlöschen im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Verfügung.

Gemäß § 43 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 des Realverbandsgesetzes wird bekannt gemacht, dass die Verfügung in der Zeit vom 16.06.2008 bis zum 23.06.2008 während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Gemeinde Nordstemmen, Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Bestandteile der Verfügung sind zwei Kartenauszüge, auf denen die betroffenen Gebietsteile durch Umringungsgrenzen gekennzeichnet sind.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Verfügung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht besonders zuzustellen ist.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, eingelegt werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten.

Im Auftrag

Hasse

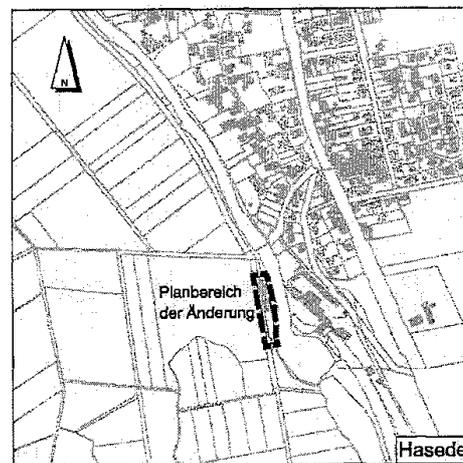
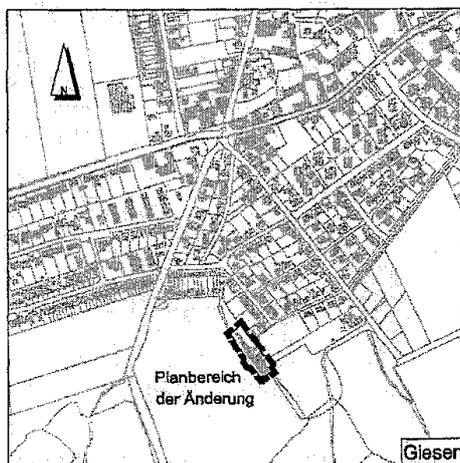
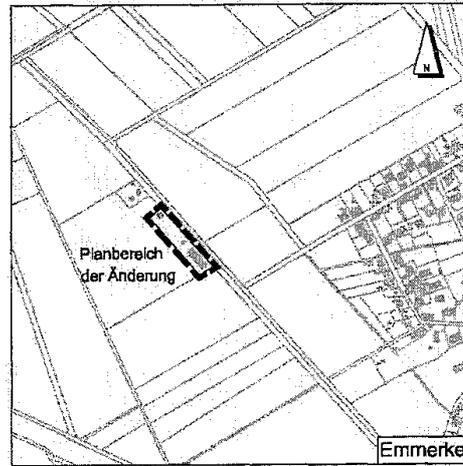
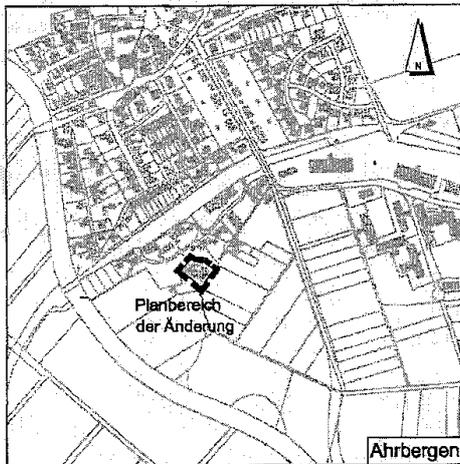


BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Giesen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 09.05.2008 Az.: (910) 1511/007 die vom Rat der Gemeinde Giesen am 15.10.2007 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Planbereich besteht aus vier Flächen innerhalb jeweils der Grünflächen für verschiedene Sportanlagen in den Ortschaften Ahrbergen, Emmerke, Giesen und Hasede und wird wie auf den Karten im Maßstab 1:10.000 dargestellt begrenzt:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bürgermeister


(Lüpcke)

**Sitzung des
Krankenhausausschusses**

**Am Donnerstag, dem 05. Juni 2008, 15.30 Uhr
findet im Kolloquiumraum des Kreiskrankenhauses Diekholzen
eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.**

T a g e s o r d n u n g

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung
des Krankenhausausschusses vom 22.11.2007
-KDS-Nr. 56/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die medizinischen Leistungen
im abgelaufenen Jahr 2007
- Herr Chefarzt Dr. Michael Hamm -
5. Bericht über den Ablauf des Wirtschaftsjahres 2007
- Herr Blinne -
6. Ausgliederung des Kreiskrankenhauses Diekholzen
- Vorlage Nr. 399/XVI -
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 26.05.2008

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat**

Tagesordnung

**des öffentlichen Teiles der Sitzung des
Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste (A 1)
am 03.06.2008**

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlußfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Innere Dienste vom 19.02.2008
KDS-Nr.: 68/XVI**
- 3. Einwohnerfragestunde**
- 4. Ausgliederung des Kreiskrankenhauses Diekholzen
- Vorlage-Nr.: 339/XVI (Vorlage wird nachgereicht) -**
- 5. Überführung und Verkauf der kreiseigenen Jugendeinrichtungen Schulland- und Jugendheim „Haus Berlin“ und Jugendwanderheim „Windmühle Marienrode“ an die Betriebsgesellschaft Jugendeinrichtungen gGmbH
- Vorlage-Nr.: 220/XVI-A (Vorlage wird nachgereicht) -**
- 6. Jahresrechnung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2007
- Sachstandsbericht der Verwaltung -**
- 7. Wesentliche Produkte beim Landkreis Hildesheim
- Vorlage-Nr.: 327/XVI (liegt bereits vor) -**
- 8. Einstellung von Auszubildenden im Jahr 2009 (Ausbildungs-Check-Up)
- Vorlage-Nr.: 369/XVI -**
- 9. Dienstvereinbarung zum betrieblichen Eingliederungsmanagement nach § 84 Abs. des SGB IX (siehe Anlage)
- Information der Verwaltung -**
- 10. Dienstvereinbarung über den Umgang mit Suchtkranken und Suchtgefährdeten und über Maßnahmen gegen den Missbrauch von Suchtmitteln (überarbeitete DV wird kurzfristig nachgereicht)
- Information der Verwaltung -**
- 11. Mitteilung der Verwaltung**
- 12. Anfragen**